

Ordnungsziffer 4.74

Titel **Vorläufige Benutzungs- und Hausordnung für das Niederrheinische Literaturhaus der Stadt Krefeld "Brües Haus"**

Vorläufige Benutzungs- und Hausordnung für das Niederrheinische Literaturhaus der Stadt Krefeld - Brües-Haus vom 31. 03. 99

1. Allgemeines |

1.1 Das Niederrheinische Literaturhaus der Stadt Krefeld - Brües-Haus, Gutenbergstr. 21, 47803 Krefeld, dient als Forschungs-, Studien- und Begegnungsstätte zum schriftstellerischen Werk des Krefelder Dichters, Schriftstellers und Journalisten Otto Brües, seines Umkreises und der rheinischen Literatur des 20 Jahrhunderts und der Folgezeit. Das Haus soll auch eine literarische Begegnungs- und Veranstaltungsstätte zur Förderung der lokalen und regionalen Literaturszene sein.

1.2 Eine Nutzung für kommerzielle Zwecke findet nicht statt.

1.3 Entscheidungen, die im Rahmen dieser Benutzungs- und Hausordnung zu treffen sind, obliegen Frau Dr. Eva Brües. Bei Veranstaltungen, die ohne Anwesenheit von Frau Dr. Brües stattfinden, trifft das Kulturamt im Benehmen mit ihr die notwendigen Entscheidungen.

2. Nutzungsbereiche

Folgende Räumlichkeiten stehen zur Verfügung:

2.1 Eßzimmer (für ca. 10 Personen)

2.2 Wohnzimmer (unter Einbeziehung des Flures für ca. 30 Personen)

2.3 Küche (für eine evtl. Bewirtung)

2.4 Bibliothek (nur in Begleitung einer Aufsichtsperson des Otto Brües-Freundeskreises e.V. oder des Kulturamtes der Stadt Krefeld)

2.5 Toilette (im Erdgeschoß)

3. Allgemeine Nutzungsbestimmungen

3.1 Alle geplanten Veranstaltungen sind mit Frau Dr. Brües sowohl terminlich als auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten abzustimmen.

3.2 Es bedarf der vorherigen Absprache, welche Räume genutzt werden; auch die Benutzung des Gartens bedarf der Zustimmung. Eine Benutzung der Räumlichkeiten ist nur für den vertraglich vereinbarten Zweck, Zeitpunkt und Zeitraum gestattet. Veranstaltungen müssen spätestens um 22 Uhr enden, so daß nach den notwendigen

Aufräumarbeiten das Haus spätestens um 23 Uhr zu verlassen ist.

3.3 Die Räumlichkeiten werden den Nutzerinnen/Nutzern kostenfrei zur Verfügung gestellt. Diesen obliegt die Durchführung der Veranstaltung. Werbemaßnahmen sind von den Veranstalterinnen/Veranstaltern durchzuführen und zu finanzieren. Auf allen Druckstücken ist die Veranstalterin/der Veranstalter anzugeben. Dieses gilt nicht für Eintrittskarten.

3.4 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Bestuhlung für Veranstaltungen durch die Veranstalterin/den Veranstalter oder durch städtisches Personal. Die Nutzerin/der Nutzer ist nicht berechtigt, zusätzliche Sitzplätze zu schaffen oder Stehplätze einzuräumen. Abweichungen vom Bestuhlungsplan sind nur mit Zustimmung möglich.

3.5 Sonstige Veränderungen der Räumlichkeiten, z. B. Dekoration, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung vorgenommen werden.

Auch das Auslegen von Werbe- und Informationsschriften bedarf der vorherigen Zustimmung.

3.6 Wünscht die Veranstalterin/der Veranstalter eine Bewirtung, so sind die Getränke und evtl. Speisen selbst zu beschaffen. Es ist freigestellt, die Getränke/Speisen zu verkaufen oder kostenfrei auszugeben. Die Art der Bewirtung - und im Falle eines Verkaufes auch die Preisgestaltung- bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kulturamtes oder von Frau Dr. Brües. Gläser stehen kostenfrei zur Verfügung und sind nach der Veranstaltung zu spülen.

3.7 Tätigkeiten, die über die eigentliche Veranstaltung hinausgehen, z. B. Verkauf von Büchern, Tonträgern, Drucksachen, Programmheften etc., Fotografieren, Filmen und sonstige Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kulturamtes oder von Frau Dr. Brües.

3.8 Die Nutzerin/der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Zugangswege zum Haus frei bleiben. Auch Fahrräder dürfen nicht im Eingangsbereich abgestellt werden.

3.9 Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand, wie angetroffen, zu verlassen.

4. Veranstalterpflichten

Für Veranstaltungen, die nicht von Frau Dr. Brües oder dem Kulturamt durchgeführt werden, stellt die Nutzerin/der Nutzer sowohl Frau Dr. Brües als auch die Stadt Krefeld von allen Veranstalterpflichten (z. B. Gema, Künstlersozialversicherung, Ausländerlohnsteuer) frei.

5. Haftung

Der Nutzer haftet für Schäden am Haus und am Mobiliar.

Für Gegenstände, die von der Nutzerin/dem Nutzer, ihren/seinen Beauftragten oder Dritten eingebracht werden, wird keine Haftung übernommen. Dieses gilt insbesondere für die Garderobe.

6. Hausrecht

Bei allen Veranstaltungen ist Frau Dr. Brües, eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Kulturamtes oder eine sonstige berechnigte Person zugegen.

Die Nutzerin/der Nutzer ist für die Einhaltung der Benutzungs- und Hausordnung, insbesondere auch durch Besucherinnen/Besucher, Mitwirkende und beauftragte Unternehmen, verantwortlich.

Frau Dr. Brües, die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Kulturamtes und die beauftragte Aufsichtsperson sind berechnigt, Personen, die gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen, des Hauses zu verweisen. Insofern üben sie im Einzelfall das Hausrecht aus.

7. Rücktritt der Stadt Krefeld

Ohne Einhaltung einer Frist kann vom Nutzungsvertrag zurückgetreten werden, wenn

- die Nutzerin/der Nutzer gegen die Benutzungs- und Hausordnung, den Nutzungsvertrag, gegen feuer- und sicherheitspolizeiliche Bestimmungen sowie Bestimmungen und Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden verstößt und dem Verlangen, den Verstoß abzustellen, nicht unverzüglich nachkommt.
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Literaturhauses oder der Stadt Krefeld zu befürchten ist.
- infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wird vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, stehen der Nutzerin/dem Nutzer keine Schadenersatzansprüche zu.

8. Brandverhütung

8.1 Im gesamten Haus gilt absolutes Rauchverbot.

8.2 Die Feuerlöscher sind immer zugänglich zu halten.

8.3 Die im Bestuhlungsplan markierten Fluchtwege müssen freigehalten werden.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Krefeld.

10. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.